



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 27 a Satz 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) in der Fassung der am 16. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Feststellung der publikumsträchtigen öffentlichen Orte mit Verbot des Abrennens von Feuerwerkskörpern

Gemäß § 27 a Satz 1 CoSchuV ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 für den Jahreswechsel an folgenden publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Kreis Bergstraße untersagt:

Bensheim

- Am Rinnentor 1-38
- Augartenstraße (zwischen Grieselstraße 9 und Hauptstraße 56)
- An der Stadtmühle 1-2
- Bahnhofstraße 1-16
- Beauer Platz
- Grieselstraße 5-9
- Hauptstraße 1 - 93
- Marktplatz (wären die Hausnummern 2-22)
- Zeller Straße 1-20

Lampertheim

- Lampertheim Kernstadt:
 - Großer Schillerplatz - begrenzt durch Kaiserstraße 25-31 und 26 – 30
 - Kleiner Schillerplatz - begrenzt durch Neue Schulstraße 3-9
 - der gesamte Schulhof der Schillerschule
 - Europaplatz - begrenzt durch Römerstraße 94 – 102
 - Parkplatz „Lessing-Gymnasium-Lampertheim“ Flurstück 135/6, Flur 3, Gemarkung 063019 Lampertheim
 - Parkplatz „Lampertheimer Altrhein“ Flurstück 423/13, Flur 19, Gemarkung 063019

- Lampertheim
 - Europabrücke im Verlauf der K3-Alte Viernheimer Straße
 - Bahnhof Lampertheim alle Flächen- begrenzt durch Ringstraße 4-20 und Eugen-Schreiber-Straße 1 – 23
- Stadtteil Hüttenfeld:
Parkplatz und Flächen um das Bürgerhaus - begrenzt durch Alfred-Delp-Straße /Johann-Walter-Straße und Seefeldstraße
- Stadtteil Neuschloß:
Ahornplatz - begrenzt durch Ulmenweg und Ahornweg
- Stadtteil Hofheim:
 - Bahnhof Hofheim - alle Flächen begrenzt durch Schulstraße und Bahnhofstraße
 - Parkplätze am Feuerwehrgerätehaus - begrenzt durch Gartenstraße und Backhausstraße

Lorsch:

- Kaiser-Wilhelm-Platz
- Römerstraße
- Marktplatz
- Bahnhofstraße ab Einmündung Nibelungenstraße bis Volksbank
- Benediktinerplatz, Nibelungenstraße ab Einmündung Bahnhofstraße bis Wingertsgasse

Neckarsteinach:

- Gesamter Bereich des Neckarlauers/Neckarvorlandes – beginnend in westlicher Richtung ab Schiffermast in östliche Richtung bis zum Mündungsbereich des Neckars und der Steinach

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2021, 00:00 Uhr in Kraft; sie tritt am 01.01.2022, 24:00 Uhr außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 27 a Satz 1 CoSchuV ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Die hiernach erfassten Orte werden zur Konkretisierung der Landesverordnung gemäß § 27 a Satz 2 CoSchuV von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt. Zuständige Behörde ist der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt. Mit der Beschlussfassung nach § 28a Abs.

8 des Infektionsschutzgesetzes hat der Landtag die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes und damit die Möglichkeit zu weiteren Beschränkungen im Kultur- und Freizeitbereich eröffnet. Hiervon wurde in erster Linie in den von einem besonders starken Infektionsgeschehen betroffenen Regionen Gebrauch gemacht; darüber hinaus aber auch ein allgemeines Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 an Silvester und Neujahr verhängt.

Ausgehend von der landesweit angespannten Lage in den Krankenhäusern, die in der Hospitalisierungsinzidenz sowie insbesondere in der Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten ihren Ausdruck findet, bedarf es auch eines entschiedenen Vorgehens bei einem regional noch stärkeren Infektionsgeschehen. Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und damit noch wahrscheinlicher drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden. Aktuell sind besonders im südhessischen Krankenhaus-Versorgungsgebiet 6 rund um Darmstadt die Kliniken sehr stark belastet, dies betrifft auch den Kreis Bergstraße, der dem Versorgungsgebiet 6 zugeordnet ist. Nach aktuellen Prognosen des Landes ist ein weiterer Anstieg der Belegungszahlen in der nächsten Zeit zu erwarten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen „Omikron-Variante“, die nach erster Einschätzung des Robert Koch- Instituts deutlich infektiöser zu sein scheint. Diese Variante ist in Hessen und im Kreis Bergstraße bereits mehrfach nachgewiesen.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 27 a CoSchuV.

Erfahrungsgemäß verletzen sich Personen regelmäßig an Silvester im Rahmen des Abbrennens von Feuerwerkskörpern, die dann häufig auch einer medizinischen Versorgung bedürfen. Durch das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 soll zum einen dafür Sorge getragen werden, dass die geltenden Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot eingehalten werden und zum anderen, dass das Gesundheitssystem und die Krankenhäuser im Kreis nicht durch weitere Patientinnen und Patienten belastet werden, die sich im Umgang mit Feuerwerkskörpern verletzen.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen insbesondere eine weitere Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Bei den aufgezählten Orten handelt es sich nach Mitteilung der betreffenden Kommunen um zentrale, beliebte und erfahrungsgemäß stark frequentierte öffentliche Treffpunkte, exponierte Stellen zum Abrennen und Beobachten von Feuerwerken sowie um Orte, die anhand einer Auswertung des Reinigungsaufwands nach Silvester eine starke Verschmutzung durch Reste von Feuerwerkskörpern, Glasflaschen und sonstigen Unrat aufweisen.

Das Verbot des Abrennens von Feuerwerkskörpern an den aufgeführten publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist erforderlich, geeignet und angemessen, um den erfahrungsgemäßen Gruppenbildungen und zusätzlichen Überlastungen der Krankenhäuser durch Verletzte entgegenzuwirken.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die zeitliche Befristung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. § 30 Nr. 24 CoSchuV wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heppenheim, 23.12.2021

gez.

Christian Engelhardt
Landrat